

Infoblatt – Berufsunfähigkeitsversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Berufsunfähigkeitsversicherung geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Das leistet die Versicherung**
- 3. Das kostet die Versicherung**
- 4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten**
- 6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 7. Diese Kriterien sollte eine Berufsunfähigkeitsversicherung erfüllen**
- 8. Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, hilft Ihnen eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) bei der Existenzsicherung. Hauptursachen für Berufsunfähigkeit sind psychische Erkrankungen, Krebserkrankungen, Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen. In unter 10 Prozent der Fälle ist die Berufsunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen.

Angeboten werden neben der Berufsunfähigkeitsversicherung auch Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeiten- und Multi-Risk-Policen sowie Dread-Disease-Versicherungen. Diese Alternativen sind allerdings grundsätzlich weniger geeignet, Einkommensausfälle aus gesundheitlichen Gründen zu kompensieren. Entweder sind bestimmte Beeinträchtigungen vom Schutz ausgenommen oder Maßstab der Prüfung ist nicht der konkret zuletzt ausgeübte Beruf. Sie bieten nur eine Ausschnittsdeckung. Den besten Schutz bietet allein die Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die private Absicherung gegen Berufsunfähigkeit ist wichtig, weil die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unzureichend sind und es zudem schwer ist, diese überhaupt zu erlangen. Schüler, Studenten, Auszubildende, Hausfrauen bzw. Hausmänner und Selbständige erhalten häufig gar kein Geld. Eine Erwerbsminderungsrente erhalten Arbeitnehmer in der Regel nur, wenn Sie mindestens fünf Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben. Darüber hinaus wird zur Feststellung der Erwerbsminderung nicht auf den zuletzt ausgeübten Beruf abgestellt, sondern darauf, ob das individuelle Leistungsvermögen eine Verwertbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den üblichen Bedingungen nicht mehr zulässt.

2. Das leistet die Versicherung

Zahlung einer Rente

Die wichtigste Leistung der BU ist die Zahlung einer Rente, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft Ihren Beruf nicht mehr ausüben können.

Geprüft wird der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf, so wie er in Ihrem konkreten Einzelfall ausgestaltet war. Wenn Sie diesen aus gesundheitlichen Gründen wegen Krankheit, Kräfteverfall oder als Folge eines Unfalls nicht mehr zu einem bestimmten Grad ausüben können, liegt eine Berufsunfähigkeit vor.

Hinweis bei Teilzeitarbeit: Arbeiten Sie nicht in Vollzeit, führt die reduzierte Arbeitszeit dazu, dass Ihre gesundheitliche Beeinträchtigung deutlich höher als bei einer Vollzeittätigkeit sein muss, damit Sie einen Leistungsanspruch aus der Berufsunfähigkeitsversicherung haben.

Die Bedingungen sehen eine Leistung nur vor, wenn Sie gesundheitsbedingt zu weniger als 50 Prozent Ihre alte Tätigkeit noch ausüben können. Bei einer 40-Stunden-Woche bedeutet dies, dass Sie Ihre Tätigkeit nur noch mit weniger als 20 Stunden in der Woche ausüben können dürfen. Bei einer Halbtags­tätigkeit dürfen Sie aus gesundheitlichen Gründen nur noch zehn Stunden arbeiten können.

Die Reduzierung der Arbeitszeit führt also dazu, dass Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung schwerer zu erlangen sind. Für die Höhe des Beitrags zur Versicherung spielt die Wochenarbeitszeit aber keine Rolle.

Rentenhöhe

Die Höhe der Rente vereinbaren Sie mit Ihrem Versicherer. Sie soll Ihren Lebensstandard aufrechterhalten. Die maximal versicherbare Rente darf regelmäßig Ihr Einkommen nicht überschreiten. Welche Höhe genau versicherbar ist, richtet sich nach den Annahmerichtlinien der einzelnen Gesellschaften. Ausnahmen gelten für Azubis und Studenten. Hier ist eine pauschale BU-Rente versicherbar, die oberhalb des Einkommens zum Zeitpunkt der Antragstellung liegen kann.

Weitere Leistungen

Neben der Rentenzahlung bieten einige Anbieter weitere Leistungen wie Einmalzahlungen bei erstmaliger Berufsunfähigkeit, Wiedereingliederungshilfen bei Rückkehr in den Beruf oder Beratungsleistungen zur medizinischen Rehabilitation oder beruflichen Reintegration an.

Vertragsformen

Die BU können Sie entweder als selbständigen Vertrag (SBU) oder als Zusatz zu einer Hauptversicherung (BUZ) abschließen. Der Abschluss einer BUZ ist allenfalls als Zusatz zu einer Risiko-Lebensversicherung sinnvoll. Diese Kombination ist manchmal sogar günstiger als eine SBU. Sie kann deshalb auch dann interessant sein, wenn Sie keinen Todesfallschutz benötigen. Wählen Sie einfach die Todesfallsumme so gering wie möglich (Mindesttodesfallschutz).

Achtung: Schließen Sie eine BUZ niemals in Kombination mit einer kapitalbildenden Versicherung ab (Rentenversicherung oder kapitalbildende Lebensversicherung). Die BU lässt sich nicht losgelöst von der Kapitalversicherung weiterführen. Falls Sie wegen wirtschaftlicher Probleme die

Kapitalversicherung nicht mehr fortführen können, entfällt regelmäßig der Schutz gegen Berufsunfähigkeit oder wird zumindest stark herabgesetzt. Sie müssten dann bei Besserung Ihrer Finanzlage eine neue BU abschließen, mit erneuter Gesundheitsprüfung und höherer Prämie wegen Ihres fortgeschrittenen Alters. Das kann nicht nur teuer werden, sondern bei Vorerkrankungen sogar unmöglich sein. Im Übrigen sind Versicherungsprodukte für den Vermögensaufbau grundsätzlich ungeeignet.

Nachträgliche Veränderung des Vertrags

Üblicherweise kann der Versicherungsvertrag nachträglich nicht verändert werden. Dies betrifft vor allem die Vertragslaufzeit. Die Höhe der Rente kann nur über sog. Nachversicherungsgarantien oder eine Beitragsdynamik verändert werden (ausführlich hierzu unter 6.). Machen Sie sich also vor Antragstellung Gedanken über Laufzeit und Rentenhöhe.

3. Das kostet die Versicherung

Die Prämienhöhe der BU hängt insbesondere von nachfolgenden Faktoren ab.

Eintrittsalter: Je jünger Sie bei Abschluss des Vertrages sind, desto günstiger ist die Versicherungsprämie. Manche Anbieter bieten sog. Starter-Policen an. Hier zahlen Sie anfänglich einen verminderten Beitrag. Nach einer bestimmten Vertragslaufzeit oder einem bestimmten Alter wird der Beitrag aber deutlich erhöht. Über die gesamte Vertragslaufzeit gerechnet sind Policen mit anfänglich vermindertem Beitrag deutlich teurer als Policen mit gleichbleibender Prämie. Der Abschluss einer Starter-Police kann nur sinnvoll sein, wenn in den Anfangsjahren bspw. wegen der geringen Entlohnung als Azubi der Normalbeitrag nicht gezahlt werden kann.

Laufzeit: Je höher das vereinbarte Alter bei Vertragsende ist, desto höher ist die zu zahlende Prämie, weil mit zunehmendem Alter das Berufsunfähigkeitsrisiko überproportional ansteigt.

Beruf: Wichtigstes Kriterium für die Prämienhöhe ist der Beruf, den Sie bei Antragstellung ausüben. Handwerklich geprägte Berufe führen zu einer deutlich höheren Prämie als Berufe, die überwiegend sitzend in Büroräumen verrichtet werden. Akademiker zahlen nochmals eine geringere Prämie.

Die Versicherer bilden für die Prämienbemessung teilweise bis zu 14 verschiedene Berufsgruppen. Dabei ist die Einordnung bei den Versicherern uneinheitlich. Prämienspannen von bis zu 300 Prozent sind am Markt zu beobachten. Wählen Sie daher den Versicherer sorgsam aus und lassen Sie sich mehrere Angebote berechnen.

Ein Berufswechsel nach Vertragsschluss ist für die Prämienhöhe zu vernachlässigen. Es erfolgt keine Neueinstufung, weder in eine bessere noch in eine schlechtere Berufsgruppe.

Überschussverwendung: Versicherer erwirtschaften Überschüsse, nicht zuletzt weil sie in der Prämienkalkulation eine höhere Anzahl an BU-Fällen einplanen, als tatsächlich eintreten. An diesen Überschüssen lässt Sie der Versicherer teilhaben.

- **Sofortrabatt:** der Versicherer verrechnet Überschüsse sofort mit der zu zahlenden Prämie, die sogenannte Netto-Prämie. Die Höhe der Überschüsse ist allerdings nicht garantiert. Erwirtschaftet der Versicherer geringere Überschüsse, erhöht sich die Prämie bis maximal zum Tarifbeitrag.

Achtung: Bei einigen Versicherern liegen Netto-Prämie und Tarifbeitrag um fast 100 Prozent auseinander. Hier ist Vorsicht geboten, da sich über die Vertragslaufzeit die zu zahlende Prämie nahezu verdoppeln kann. Bei Abschluss des Vertrages lohnt also immer auch ein Blick auf den Tarifbeitrag. Entscheiden Sie sich für einen Versicherer mit geringem Unterschied zwischen Brutto- und Nettoprämie.

- **Bonusrente:** bei dieser Überschussart ist die Höhe des Zahlbeitrags über die gesamte Vertragslaufzeit stabil. Überschüsse werden im Versicherungsfall zusätzlich zur garantierten Rente ausbezahlt. Der Nachteil ist, dass für Sie die Höhe der ausgezahlten Rente nicht kalkulierbar ist. Daher sollten Sie nicht mit dem Bonus rechnen.
- **Schlussüberschuss:** die Überschüsse werden während der Vertragslaufzeit entweder verzinslich angesammelt oder in Fonds investiert. Bei Ablauf der Versicherungsdauer wird das Guthaben bzw. der Fondswert in Form eines einmaligen Kapitalbetrages ausbezahlt.

Tipp: Wählen Sie als Überschussverwendungsart den Sofortrabatt.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Mit Blick auf die schweren wirtschaftlichen Folgen der Berufsunfähigkeit raten wir jedem Berufstätigen, eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen. Das gilt auch, wenn das individuelle Risiko für Sie gering sein sollte. Einem von Berufsunfähigkeit Betroffenen nützt es nichts, wenn sich sein Schicksal als recht unwahrscheinlich darstellt.

Bereits Auszubildende oder Studenten sollten eine BU abschließen. Je jünger und gesünder man bei Vertragsabschluss ist, desto niedriger sind die Beiträge. Verschlechtert sich der

Gesundheitszustand vor Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung, kann man sich gegebenenfalls nicht oder nur mit deutlichen Leistungsausschlüssen versichern.

5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen zahlreiche Fragen nach Risiken, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält.

Beim Abschluss einer BU sind dies vor allem Fragen nach Ihrem Gesundheitszustand. Sie müssen alle Gesundheitsfragen im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Bestehen bei Antragstellung Vorerkrankungen, entscheidet der Versicherer, ob er den Antrag ablehnt oder gegen Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Erkrankungen annimmt.

Die Fragen über Ihren Gesundheitszustand im Antrag beantworten Sie am besten gemeinsam mit Ihren Ärzten. Zumindest aber sollten Sie sich Ihre Krankenakte aushändigen lassen.

Im Leistungsfall kann der Versicherer prüfen, ob Sie im Antrag Vorerkrankungen verschwiegen haben und ob er leisten muss oder nicht. Haben Sie falsche Angaben gemacht, kann sich der Versicherer bis zu fünf Jahre nach Vertragsschluss vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Bei Vorsatz oder Arglist beträgt die Frist zehn Jahre.

Möchten Sie in so einem Fall anwaltliche Unterstützung sowie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, dann trägt eine Rechtsschutzversicherung die Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben die Vertragsart Privat-Rechtsschutz abgeschlossen;
- Der Versicherungsfall ist nach der Wartezeit von drei Monaten eingetreten.

Achtung: Aktuelle Bedingungswerke definieren als Rechtsschutzfall die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht. Bei älteren Bedingungswerken gilt als Rechtsschutzfall die Weigerung des BU-Versicherers, die beantragte BU-Rente zu zahlen. Sie müssen also vor Antragsstellung zur BU-Versicherung bereits seit mindestens drei Monaten eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben!

Anonyme Risikovorfrage: Diese sollten Sie nutzen, wenn Sie gesundheitliche Einschränkungen oder gefährliche Hobbies haben. Die anonyme Risikovorfrage können Sie allerdings nicht eigenständig durchführen. Vielmehr müssen Sie sich hierfür an einen Versicherungsberater (www.bvvb.de) oder einen hierauf spezialisierten Versicherungsmakler wenden.

6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht: Und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier die Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Beantragung der BU-Rente: Stellen Sie einen Leistungsantrag, treffen Sie im Rahmen der Prüfung des Versicherers eine Vielzahl von Mitwirkungs- und Auskunftsspflichten. Hierzu zählt vor allem eine umfassende Beschreibung Ihrer letzten Tätigkeit, die Mitwirkung an ärztlichen Untersuchungen inkl. der Entbindung Ihrer behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und das Beibringen von weiteren notwendigen Nachweisen.

Meldepflichten bei Rentenbezug: Regelmäßig meldepflichtig ist insbesondere die Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit.

Besteuerung: Bei Rentenbezug muss der Ertragsanteil der privaten BU-Rente versteuert werden. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils hängt vom Alter des Rentenberechtigten bei Beginn der Rente und der Art der Rente ab. Je früher jemand berufsunfähig wird, desto höher ist der Anteil, der zu versteuern ist. Entscheidend ist zum Zeitpunkt des Rentenbeginns, wie viele Jahre Leistungsdauer noch verbleiben. Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater.

7. Diese Kriterien sollte eine Berufsunfähigkeitsversicherung erfüllen

Es gibt keine einheitlichen Tarifwerke am Markt. Die Bedingungen der Anbieter unterscheiden sich zum Teil erheblich. Folgende Kriterien sollten Sie bei der Auswahl von Tarifen berücksichtigen.

Leistungsdauer: Wählen Sie die Vertragslaufzeit so, dass ein nahtloser Übergang zu Altersbezügen gewährleistet ist. Für die meisten ist dies das Regeleintrittsalter für die gesetzliche Rentenversicherung. Sie beträgt derzeit 67 Jahre. Eine kürzere Laufzeit sollten Sie nur ausnahmsweise wählen, wenn Sie konkreten Anlass haben anzunehmen, bereits vorher wirtschaftlich ausreichend abgesichert zu sein.

Rentenhöhe: Die Höhe Ihrer BU-Rente sollte sich zusammensetzen aus Ihren monatlichen Ausgaben (Lebensunterhalt, Versicherungen, Geldanlage usw.), abzüglich aller Einkünfte, die nicht aus Ihrem Arbeitseinkommen stammen. Regelmäßig ist das Nettoeinkommen der Bezugspunkt zur Bemessung der angemessenen BU-Rente.

Vereinbaren Sie keine Karenzzeit. Anderenfalls zahlt der Versicherer erst, wenn nach Eintritt der Berufsunfähigkeit der vereinbarte Wartezeitraum verstrichen ist. Dies entwertet den Versicherungsschutz massiv und kann allenfalls dann sinnvoll sein, wenn Sie den Zeitraum ganz sicher mit anderen finanziellen Mitteln überbrücken können.

Pauschalregelung des BU-Grades: Entscheiden Sie sich für die 50 Prozent-Klausel. Hier erhalten Sie die volle Rente, wenn Sie zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig sind. Maßstab ist hier Ihre regelmäßige Wochenarbeitszeit. Alternativ bieten einige Versicherer die Staffelregelung an. Hier erhalten Sie schon ab 25 Prozent Berufsunfähigkeit eine Rente entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit. Die volle Rente erhalten Sie allerdings erst ab 75 Prozent. Die Staffel kann abweichend 33 1/3 Prozent und 66 2/3 Prozent betragen.

Mindeststandard („K.O.-Kriterien“) für die Versicherungsbedingungen:

- Verzichtet der Versicherer bei der Erstprüfung nicht auf die abstrakte Verweisung, zahlt er erst, wenn Sie neben Ihrem zuletzt ausgeübten Beruf auch keine vergleichbare andere Tätigkeit mehr ausüben können. Ob Sie tatsächlich eine Anstellung in dem Verweisungsberuf finden, ist unerheblich. Das Risiko arbeitslos zu werden, liegt bei Ihnen.
- Auf die abstrakte Verweisung sollte der Versicherer auch verzichten, wenn er überprüft, ob eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit weiterhin besteht (sog. Nachprüfung).
- Der Versicherer sollte bereits dann leisten, wenn der Arzt prognostiziert, dass die Berufsunfähigkeit die nächsten sechs Monate ununterbrochen bestehen wird.
- Der Versicherer sollte die BU-Rente auch ohne ärztliche Prognose zahlen, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate bestanden hat. Zudem sollte er die Rente dann rückwirkend für die ersten sechs Monate zahlen.
- Der Anspruch auf Zahlung der BU-Rente sollte mit Ablauf des Monats entstehen, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Das sollte auch dann gelten, wenn Sie die Berufsunfähigkeit verspätet melden.
- Prüfungsmaßstab sollte ausschließlich der zuletzt ausgeübte Beruf sein, damit nicht nach einem Berufswechsel auch der zuvor ausgeübte Beruf geprüft werden kann.

- Bei einem vorübergehenden Ausscheiden aus dem Berufsleben (z. B. Elternzeit) sollte auf den vor der Unterbrechung ausgeübten Beruf abgestellt werden.
- Während der Prüfung, ob die Berufsunfähigkeit anerkannt wird, sollte der Versicherer den Beitrag bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht stunden.
- Der Versicherer sollte auf sein Kündigungs- und Vertragsanpassungsrecht verzichten, wenn Sie eine Vorerkrankung im Antrag schuldlos nicht angegeben haben.
- Nachversicherungsgarantien: Sie sollten die Versicherungsleistung bei bestimmten Ereignissen wie Heirat, Geburt, Immobilienerwerb oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Vertragsschluss ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen können. Für junge Menschen sollte dies auch bei Abschluss von Ausbildung bzw. Studium möglich sein.

Eine nachträgliche Erhöhung der Rente kann auch über eine Beitragsdynamik erreicht werden. Hier erhöht sich die Versicherungsleistung regelmäßig wiederkehrend um einen bestimmten Faktor. Hierdurch können Sie die BU-Rente an Gehaltssteigerungen anpassen. Sie können der planmäßigen Erhöhung widersprechen. Tun Sie dies drei Mal in Folge, erlischt das Erhöhungsrecht. Eine Dynamik wird allerdings wie ein Neuvertrag behandelt, d. h. es werden erneut Abschlusskosten auf den Erhöhungsbetrag fällig. Zum Ende eines Vertrages lohnt eine Dynamik daher weniger, da der Risikobeitrag für die zu versichernde Rente im Verhältnis überproportional steigt.

- Der Versicherer sollte zumindest vorübergehend Überbrückungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten anbieten, z. B. zinslose Stundung der Beiträge, Unterbrechung der Beitragszahlung, Herabsetzung des Beitrags. **Achtung:** Je nach Tarif fällt für den Zeitraum der Versicherungsschutz weg oder ist stark eingeschränkt! Danach kann der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt werden.
- Weltweiter Versicherungsschutz: der Versicherungsschutz sollte auch bei Wegzug ins Ausland erhalten bleiben.

Weitere sinnvolle Aspekte:

- Sinnvoll kann auch die Möglichkeit sein, eine Rentendynamik im Leistungsfall, also bei Bezug der Berufsunfähigkeitsrente, zu vereinbaren. Sie dient dem Schutz vor Entwertung der BU-Rente durch Inflation.

Besondere Gruppen:

- **Ärzte-Klausel:** Meiden Sie Verträge, bei denen zur Feststellung der Berufsunfähigkeit nur auf die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut abgestellt wird. Auch für diese Berufe passt am besten die allgemein gebräuchliche Definition, der zufolge es auf den zuletzt ausgeübten Beruf ankommt.
- Für **Beamte** kann eine BU mit Dienstunfähigkeitsklausel (DU) sinnvoll sein. Der Versicherer leistet hier bei anerkannter Dienstunfähigkeit ohne zusätzliche Prüfung, ob auch bedingungsgemäß Berufsunfähigkeit vorliegt. Auch ohne DU-Klausel kann ein Beamter Leistungen aus der BU erhalten, wenn nach allgemeinen Regeln eine Berufsunfähigkeit vorliegt.
- **Studenten-Klausel:** Bei dieser Klausel sind Studenten ausdrücklich dagegen versichert, dass sie aus gesundheitlichen Gründen die Fähigkeit verlieren das Studium fortzuführen oder das mit dem Studium angestrebte Berufsbild nicht erreichen können. Normale Tarife weisen keine solche studentenspezifische Klausel auf. Hier kann es zu Schwierigkeiten kommen Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erhalten, wenn eine Berufsunfähigkeit noch während des Studiums eintritt. Andererseits erhöht die Studenten-Klausel den Beitrag erheblich.

Bei Fragen rund um die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner

8. Geeignete Tarife

Viele Anbieter erfüllen die Kriterien, die der BdV an Versicherungen dieser Art stellt. Eine Nennung von Anbietern an dieser Stelle ist allerdings unzweckmäßig, da die Auswahl des für Sie geeigneten Tarifs maßgeblich von Ihren persönlichen Lebensumständen abhängt.

So erfordert eine Vergleichsrechnung für eine Berufsunfähigkeitsversicherung eine Vielzahl von Angaben zu Ihrem Beruf (z. B. Berufsstand, Ausbildung, Umfang der Bürotätigkeit und körperlichen Tätigkeit, Reisetätigkeit)

Als BdV-Mitglied können Sie sich hierzu kostenfrei beraten und eine individuelle Marktauswertung anhand einer Vergleichssoftware erstellen lassen. Die Marktauswertung soll Ihnen als erste Orientierung dienen, welche Tarife für Sie grundsätzlich in Betracht kommen.

Die Auswertung beschränkt sich daher auf die in diesem Infoblatt genannten K.O.-Kriterien und Ihren Angaben aus dem Erfassungsbogen.

Es kann sein, dass der Versicherer nach einer eigenen Risikoprüfung den Antrag nur zu anderen Bedingungen (Risikozuschlag oder Leistungsausschluss) annimmt. Weitere individuelle Risiken können nur mit dem jeweiligen Versicherer erörtert werden.

Sie erreichen unsere Beraterinnen und Berater unter:

BdV Verwaltungs GmbH
Postfach 11 53
24547 Henstedt-Ulzburg

Tel.: + 49 4193 - 94 222
Tel.: + 49 4193 - 88 26600 (für Mitglieder)
Fax: +49 4193 - 8826601
Internet: www.bdv-beratung.de
E-Mail: info@bdv-beratung.de

Ihr BdV-Team